Satzung Tennisclub Oberau

§ 1 (Name, Sitz)

- 1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Oberau" e.V.
- 2. Der Verein wurde gegründet am 9.4.1993
- 3. Der Sitz des Vereins ist Oberau.

§ 2 (Zweck)

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Intensivierung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich Tennis. Dies wird gewährleistet durch adäquaten Tennisunterricht, Förderung der Spieler in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenmannschaften und im Turnierbetrieb, Verfestigung des Tennissports als Breitensport in Oberau.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist bis zum 1.11. eines jeden Jahres zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit festlegen.

§ 4 (Vorstand)

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird durch den 1. Vorstand allein oder durch den 2. Vorstand mit dem Kassier gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt.
 Au\u00dBerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das
 Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der
 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der
 Gr\u00fcnde verlangt.
- 2. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Jahr der Versammlung das 16. Lebensjahr vollenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberau.

§ 7 (Beschluss der Satzung)

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.3.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Oberau, 17.3.2016

Hire	ld B	3	